



Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der SMA Solar Technology AG

(Fassung vom 08. Dezember 2016)

Der Aufsichtsrat der SMA Solar Technology AG ("**Gesellschaft**") hat sich mit Beschluss vom 08. Dezember 2016 diese Geschäftsordnung gegeben.

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig. Zum Wohl des Unternehmens arbeitet er bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll und eng mit dem Vorstand zusammen. Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat.
- (2) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und des Deutschen Corporate Governance Kodex in der jeweils gültigen Fassung ("**Kodex**") aus. Wenn und soweit von den Empfehlungen des Kodex abgewichen wird, gibt der Aufsichtsrat eine entsprechende Erklärung gemäß § 161 AktG ab, sofern dies gesetzlich erforderlich ist.
- (3) Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig, mindestens einmal alle zwei Jahre, die Effizienz seiner Tätigkeit.
- (4) Bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern beachtet der Aufsichtsrat folgende Grundsätze:
 - a) Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen.
 - b) Die Bestellung zum Mitglied des Vorstands soll zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres enden, in dem das jeweilige Vorstandsmitglied sein 65. Lebensjahr vollendet.



§ 2

Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern berücksichtigt der Aufsichtsrat folgende Grundsätze:

- (1) Dem Aufsichtsrat sollen zu jeder Zeit Mitglieder angehören, die über Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen verfügen, welche zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Kontroll- und Beratungsaufgaben erforderlich sind.
- (2) Mitglied des Aufsichtsrats sollte nur werden, wer bei Ende seiner Amtszeit das 75. Lebensjahr nicht vollendet hat. Eine Abweichung ist gegenüber der Hauptversammlung besonders zu begründen.
- (3) Dem Aufsichtsrat muss eine nach seiner Einschätzung ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen Interessenkonflikt begründet.
- (4) Ein ehemaliges Mitglied des Vorstands der Gesellschaft kann erst zwei Jahre nach seinem Ausscheiden aus dem Vorstand Mitglied des Aufsichtsrats werden, es sei denn, seine Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten.
- (5) Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft angehören. Eine Abweichung ist gegenüber der Hauptversammlung besonders zu begründen. Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.
- (6) Wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, darf insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen.
- (7) Der Wechsel eines bisherigen Vorstandsmitglieds in den Aufsichtsratsvorsitz darf nicht die Regel sein. Eine entsprechende Absicht ist gegenüber der Hauptversammlung besonders zu begründen.
- (8) Wahlen zum Aufsichtsrat sollen als Einzelwahl durchgeführt werden. Kandidatenvorschläge für das Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden sollen den Aktionären bekannt gegeben werden.

§ 3

Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten, sofern nicht ein Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt. An Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, unverzüglich gegenüber dem Aufsichtsrat offen zu legen. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in seiner Person hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied sein Aufsichtsratsmandat nieder zu legen.

§ 4

Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen sowie Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (2) Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so soll es den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt - spätestens nach der Entlastung für die letzte Amtsperiode - verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen und dergleichen, auch in elektronischer Form, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu übergeben bzw. zu übermitteln oder schriftlich zu bestätigen, dass alle Dokumente vernichtet bzw. gelöscht sind. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Duplikate und Ablichtungen. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht kein Zurückhaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass die von ihm eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht wie in Absätzen (1) bis (3) beschrieben in gleicher Weise einhalten.

§ 5

Wahl und Aufgaben des Vorsitzenden und des Stellvertreters

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, findet ohne besondere Einberufung eine Aufsichtsratssitzung statt. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat unter Vorsitz des ältesten anwesenden Aufsichtsratsmitglieds aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats. Der stellvertretende Vorsitzende hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist.
- (2) Wird ein ehemaliges Mitglied des Vorstands der Gesellschaft vor dem Ablauf von zwei Jahren nach seinem Ausscheiden Mitglied des Aufsichtsrats, so soll der Wechsel in den Aufsichtsratsvorsitz eine der Hauptversammlung zu begründende Ausnahme sein.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.
- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden im Namen des Aufsichtsrats vom Vorsitzenden abgegeben. Der Vorsitzende ist befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.
- (5) Der Aufsichtsratsvorsitzende hält mit dem Vorstand regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich vom Vorstand informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird sodann den Aufsichtsrat unterrichten und, soweit erforderlich, eine Aufsichtsratssitzung einberufen.

§ 6

Sitzungen

- (1) Aufsichtsratssitzungen sollen einmal im Kalendervierteljahr und müssen zweimal im Kalenderhalbjahr stattfinden.

- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich ein und bestimmt die Form der Sitzungen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien einberufen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet die Sitzung, bestimmt die Arbeitssprache der Sitzung und die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte.
- (4) Hat ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse, denen der angehört, oder weniger teilgenommen, wird dies im Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung vermerkt.

§ 7

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Aufsichtsratssitzungen gefasst. Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Veranlassung des Vorsitzenden auch durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgaben erfolgen. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.
- (2) Beschlüsse zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben worden sind, können nur gefasst werden, wenn kein Mitglied der Abstimmung widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein anwesendes Mitglied nimmt, soweit es um die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats geht, auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen. Darüber hinaus können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videozuschaltung, abgeben.
- (4) Soweit im Gesetz, insbesondere in den §§ 27, 29 Abs. 2, 31 und 32 MitbestG nicht zwingend etwas anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme. Im Falle der Stimmgleichheit ent-

scheidet die Stimme des Vorsitzenden nach Maßgabe der §§ 29 Abs. 2 und 31 Abs. 4 MitbestG; die erneute Abstimmung im Sinne dieser Vorschriften kann von jedem Aufsichtsratsmitglied verlangt werden. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu. Auch die zweite Stimme kann gemäß Absatz (3) Satz 3 schriftlich abgegeben werden.

- (5) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung über einzelne, mehrere oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung nach pflichtmäßigem Ermessen einmalig um höchstens einen Monat vertagen.
- (6) Der Vorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Willenserklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden hat sein Stellvertreter diese Befugnisse.
- (7) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 8

Teilnahme Dritter

- (1) An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Mitglieder des Vorstands teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, Sachverständige und Auskunftspersonen, insbesondere Wirtschaftsprüfer und/oder die rechtlichen oder steuerrechtlichen Berater der Gesellschaft zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung hinzuzuziehen, es sei denn, der Gesamtaufichtsrat bestimmt im Einzelfall etwas anderes.

§ 9

Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von dem Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. – im Fall seiner Verhinderung bei der Sitzung – von dem jeweiligen Sitzungsleiter unterzeichnet und binnen zwei Wochen nach dem Sitzungstag in Abschrift übersandt. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, in der darauf folgenden Sitzung des Aufsichtsrats widerspricht.
- (2) Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst wurden, werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden in einer unterzeichneten Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied binnen zwei

Wochen in Abschrift übersandt. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats nach Absendung schriftlich beim Aufsichtsratsvorsitzenden widerspricht.

§ 10

Ausschüsse – Allgemeine Regelungen

- (1) Der Aufsichtsrat soll folgende Ausschüsse bilden und aus seiner Mitte besetzen:
 - a) Präsidialausschuss (§ 11);
 - b) Prüfungsausschuss (*Audit Committee*) (§ 12);
 - c) Nominierungsausschuss, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.
 - d) Vermittlungsausschuss, der unmittelbar nach der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 Satz 1 MitbestG bezeichneten Aufgabe gebildet wird und dem der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere - insbesondere fachlich qualifizierte - Ausschüsse bilden und besetzen und ihnen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen.
- (3) Die für den Aufsichtsrat in der Satzung und dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die innere Ordnung der Ausschüsse, soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist.
- (4) Soweit nicht abweichend geregelt, gehören den Ausschüssen vier Mitglieder an, die, soweit sie als Ausschussmitglieder gewählt werden und dem Ausschuss nicht bereits kraft Amtes als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates angehören, auf den jeweiligen Arbeitsgebieten über entsprechende Qualifikationen und besondere Erfahrungen verfügen. Ein Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Ausschussmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse teil, soweit der Vorsitzende des Ausschusses dies wünscht.
- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse werden in der konstituierenden Aufsichtsratssitzung für die Dauer ihrer Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied bestellt.
- (6) Der Ausschuss kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, wenn nicht der Gesamtaufichtsrat ein Aufsichtsratsmitglied zum Ausschussvorsitzenden bestellt. Im Falle der Stimmgleichheit entschei-

det, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, die Stimme des Ausschussvorsitzenden nach Maßgabe der §§ 29 Abs. 2 und 31 Abs. 4 MitbestG; die erneute Abstimmung im Sinne dieser Vorschriften kann von jedem Aufsichtsratsmitglied verlangt werden. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu. Der Ausschussvorsitzende kann Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, beratend hinzuziehen. Der Wechsel eines bisherigen Vorstandsvorsitzenden oder eines Vorstandsmitglieds in den Vorsitz eines Aufsichtsratsausschusses darf nicht die Regel sein.

- (7) Der jeweilige Ausschussvorsitzende berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Tätigkeit des Ausschusses.
- (8) An den Ausschusssitzungen können Aufsichtsratsmitglieder, die nicht dem Ausschuss angehören, teilnehmen, wenn nicht der Vorsitzende des Ausschusses etwas anderes bestimmt.

§ 11

Präsidialausschuss

- (1) Mitglieder des Präsidialausschusses sind der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied. Der Aufsichtsratsvorsitzende führt den Vorsitz im Präsidialausschuss.
- (2) Dem Präsidialausschuss obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Zustimmung zum Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand;
 - b) Regelung der dem Aufsichtsrat zugewiesenen Personalangelegenheiten, insbesondere Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern, mit Ausnahme der Festsetzung und Änderung der Vorstandsvergütung (einschließlich Versorgungszusagen) i.S.d. § 87 Abs. 1 AktG sowie der Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 - c) Zustimmung zu allen nach der Geschäftsordnung des Vorstands zustimmungsbedürftigen Maßnahmen und Geschäften des Vorstands, sofern diese nicht gesetzlich einer Entscheidung durch den Gesamtaufichtsrat bedürfen;
 - d) Behandlung von Interessenkonflikten von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern;
 - e) Langfristige Nachfolgeplanung des Vorstandes unter Berücksichtigung der Führungskräfteplanung des Unternehmens;
 - f) Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrats und Überwachung der Durchführung der vom Aufsichtsrat oder seinen Ausschüssen gefassten Beschlüsse.

- (3) Auf Vorschlag des Präsidialausschusses setzt das Aufsichtsratsplenum die Gesamtvergütung für die einzelnen Vorstandsmitglieder fest. Es beschließt das Vergütungssystem und überprüft dieses regelmäßig. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats informiert die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderung.

§ 12

Prüfungsausschuss (Audit Committee)

- (1) Der Prüfungsausschuss (*Audit Committee*) besteht aus vier vom Gesamtaufichtsrat gewählten Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss unabhängig sein und über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll unabhängig sein und über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder ein früheres Vorstandsmitglied, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete, sollte nicht Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss obliegen folgende Aufgaben:
- a) Prüfung der Unabhängigkeit des vorgesehenen Abschlussprüfers;
 - b) Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer;
 - c) Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten;
 - d) Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer;
 - e) Maßnahmen zur Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen;
 - f) Vorbereitung der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses durch den Aufsichtsrat;
 - g) Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements einschließlich der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems;
 - h) Fragen der Compliance
 - i) Prüfung und Zustimmung zu Beauftragung des bestellten (Konzern-) Abschlussprüfers für die Erbringung von (1) Dienstleistungen an die Gesellschaft, soweit diese im Einzelfall den Wert von 10.000 Euro oder innerhalb eines Geschäftsjahres den Wert von 50.000 Euro übersteigen, und von (2) Steuerberatungsleistungen.
- (3) Vor Unterbreitung des Vorschlags an die Hauptversammlung über die Wahl des Abschlussprüfers holt der Prüfungsausschuss eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers ein, ob und ggf. welche beruflichen,

finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.

- (4) Der Prüfungsausschuss hat dem Abschlussprüfer vertraglich insbesondere folgende Pflichten aufzuerlegen:
 - a) unverzügliche Unterrichtung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe, soweit diese nicht beseitigt werden;
 - b) unverzüglicher Bericht des Abschlussprüfers über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben;
 - c) Information des Aufsichtsrats bzw. Vermerk im Prüfungsbericht, wenn der Abschlussprüfer bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben.
- (5) Die gesetzlichen Prüfungspflichten aller Mitglieder des Aufsichtsrats bleiben hiervon unberührt. Der Konzernabschluss wird vom Abschlussprüfer und dem Aufsichtsratsplenum geprüft.
- (6) Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

§ 13

Aufgabenverteilung

Soweit der Aufsichtsrat seine Aufgaben nicht an einen der in §§ 10 bis 12 genannten Ausschüsse überwiesen hat, werden sie vom Gesamtaufichtsrat selbst wahrgenommen. Dies gilt neben den in § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG genannten Aufgaben für die folgenden Maßnahmen:

- a) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand und den Aufsichtsrat;
- b) Abgabe der Erklärung zum Kodex gemäß § 161 AktG.

§ 14

Berichte

- (1) Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat sowie entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Konzernabschluss und der Prüfungsbericht, werden allen Aufsichtsratsmitgliedern möglichst rechtzeitig vor der Sitzung in der Regel in Textform übermittelt, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (2) Jedem Aufsichtsratsmitglied sind die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer und eventuelle Sonderberichte auszuhändigen, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 15

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage in Kraft, an dem sie beschlossen wurde. Frühere Geschäftsordnungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Niestetal, den 08. Dezember 2016

.....

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Dr. Erik Ehentraut